



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktätlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$ , S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$ , S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — Zu dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{4}$ , S. 13.50 M.,  $\frac{1}{2}$ , S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$ , S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 129.

Leipzig, Montag den 8. Juni 1914.

81. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Vom Festausschuß Kantate 1914 des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig wurde uns für den Witwenfonds der Unterstützungskasse als Anteil am Ergebnis der von Herrn Otto Petters-Heidelberg beim Kantatemahl 1914 veranstalteten Sammlung und am Erlös aus dem Verlaufe der Kantatedrucksachen 1913/1914 die Summe von

M 686.75

übergeben.

Gleichzeitig wurden uns von der Union Deutschen Verlagsgesellschaft in Stuttgart für alle drei Fonds der Unterstützungskasse als Anteil an einer, ihr in einem Klageverfahren wegen unlauteren Wettbewerbs zugesprochenen Buße

M 150.—

übersandt.

Indem wir unsern Mitgliedern hiervon Kenntnis geben, sprechen wir auch an dieser Stelle für die sehr willkommenen Zuwendungen allen beteiligten Herren unseren herzlichsten Dank aus!

Leipzig, 2. Juni 1914.

Der Vorstand.

Otto Berthold. Rich. Hinzsche. Wold. Egert.

### Verband der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel.

Jahresbericht des Vorstandes über das Vereinsjahr 1913/14, erstattet und angenommen in der

36. ordentlichen Abgeordnetenversammlung des Verbandes,

Sonnabend, den 9. Mai 1914.

Die Geschäftslage des Berichtsjahres ist nach den ziemlich übereinstimmenden Auslassungen der Deutschen Handelskammern eine ungünstige gewesen. Die Balkankriege und die als ihre Folgeerscheinung stark vermehrten Rüstungen der europäischen Großmächte, die erheblich gestiegenen Lasten, die der Ausbau der Versicherungsgesetze besonders den Handel- und Gewerbetreibenden auferlegt hat, haben es mit sich gebracht, daß die Einschränkungen, die sich die Käuferkreise auferlegen und die wir schon im vorigen Jahre feststellen mußten, sich in verstärktem Maße zeigen. Daß diese Einschränkungen mit in erster Linie stets den Buchhandel treffen, ist eine bedauerliche Tatsache. So ist denn für den Buchhandel in allen seinen Zweigen das verfloßene Jahr ein Jahr des Stillstands, wenn nicht des Rückganges gewesen, das uns alle zu verstärkter Anspannung aller Kräfte gebieterisch auffordert.

Die Hoffnungen, die das Sortiment an die Revision der Verkaufsordnung geknüpft hat, haben sich nur in sehr bescheidenem Umfange erfüllt. Nachdem der außerordentliche Ausschuß für die Revision der Verkaufsordnung beinahe zwei Jahre sich bemüht hat, die Ansichten des Sortiments und die des Verlags zu vereinigen, ist das Ergebnis, das schließlich in der Kantate-Versammlung des Jahres 1913 zutage getreten ist, doch

recht mager. In immer neuen Verhandlungen sind die Vorschläge immer mehr verwässert worden, und schließlich ist ein Kompromiß angenommen worden, wie er in der jetzt geltenden Verkaufsordnung, namentlich in den §§ 11, 12, 13 niedergelegt ist. Die Zeit ist noch zu kurz, um ein Urteil darüber abzugeben, ob die Anforderungen, die in diesen Paragraphen an die Verleger gestellt sind, auch erfüllt werden; aber man kann schon heute sagen, daß die Klagen über die durch diese Ausnahmegesetze geschaffenen Zustände nicht geringer geworden sind. Eine weitere Enttäuschung hat die Behandlung des § 14 Absatz 3 dem Sortiment gebracht. Nachdem man sich überzeugt hatte, daß die Tätigkeit der Mietbüchereien der Geltung des Ladenpreises immer verhängnisvoller werde, und die allgemeine Meinung dahin ging, zu versuchen, durch eine Karenzfrist, die den Mietbüchereien für die ersten sechs Monate nach Erscheinen eines Werkes auferlegt werden sollte, wenigstens für diese sechs Monate dem Sortiment die Möglichkeit zu geben, zum Ladenpreise zu verkaufen, haben noch in letzter Stunde die Interessenten es vermocht, die Ablehnung der Karenzfrist durchzusetzen. Trotzdem dringt die Überzeugung im Buchhandel immer mehr und mehr durch, daß es ohne eine solche Karenzfrist auf die Dauer nicht gehen wird.

Wenn der Vorstand des Verbandes in diesem Jahre nicht versucht hat, eine Besserung durch Vorschläge zur Abänderung der Verkaufsordnung herbeizuführen, so geschah dies in der Erwägung, daß, nachdem der Buchhandel sich für diese Fassung entschieden hat, man nunmehr der neuen Verkaufsordnung auch die Zeit lassen müsse, sich einzuleben, und man den Versuch nicht scheuen dürfe, ruhig die Entwicklung abzuwarten, um so mehr als der Buchhandel es müde ist, immer wieder neue Gesetze zu machen, die schließlich nur zur Einengung des Sortiments führen, ohne ihm die erwarteten Vorteile zu verschaffen.

Von höchster Bedeutung für den ganzen Buchhandel ist die stets wachsende Schleuderei mit juristischer Literatur, die den Vorstand dauernd beschäftigt hat. Jedes Kind im Buchhandel weiß, daß, obwohl heute noch das Sortiment den Hauptabsatz hat, der Vertrieb juristischer Literatur doch von Jahr zu Jahr mehr in die Hände einiger weniger Firmen überzugehen droht, die angeblich auf Grund ihrer Mietbüchereien und Besetzkel in der Lage sind, jedes juristische Buch, auch sofort nach Erscheinen, zu Antiquariatspreisen zu liefern. Diese Firmen beziehen von neuerscheinenden bedeutenden Lehrbüchern und Kommentaren Hunderte von Exemplaren zu Vorzugspreisen vom Verleger und nehmen die so erworbenen Werke als aus der Mietbücherei stammend mit Preisen in ihre Kataloge und direkten Bücherangebote auf, die sich in der Regel 15 bis 20 % unter dem Ladenpreise bewegen. Da die Kataloge dieser Firmen teilweise in Auflagen von Zehntausenden erscheinen, also jedem deutschen Juristen in die Hand kommen, und da die angebotenen Werke in Anbetracht der Vorzugsrabatte unter allen Umständen in neuen Exemplaren mit angemessenem Verdienst lieferbar sind, so ist der Umsatz naturgemäß ein ungemein großer und der Schaden, der dem sorgungstreuen Sortiment zugefügt wird, ein unerträglich. Wird eine dieser Firmen auf Grund des § 18 der Verkaufsordnung einmal zum Nachweis der antiquarischen Erwerbung aufgefordert, so kann sie mit Leichtigkeit auf ein vermietet gewesenes Exemplar in ihren Geschäftsbüchern hinweisen,